

Internationaler Zivildienst  
Mitteilungsblatt

-----  
Braunschweig, Oktober 1950  
-----

E i n l a d u n g

zur Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes  
vom 3. bis 5. November 1950 auf der Jugendburg Bilstein

-----

.....  
.....  
.....

Anmerkungen zum Punkt Statutenänderung.

Wenn wir erreichen wollen, daß Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Internationalen Zivildienst bei der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer der Spender steuerbegünstigt werden, ist nach den neusten gesetzlichen Vorschriften eine Statutenänderung erforderlich.

Anstelle des Textes VI b Auflösung :

"Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auslösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der erste Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen."

muß schon in den Statuten ganz genau angegeben werden, welche als gemeinnützig anerkannte Organisation das Vermögen des Zivildienstes bei der Auflösung übernehmen soll. Der Absatz muß also lauten :

"Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist der . . . . zuzuführen."

Das Problem besteht darin, sich für eine als gemeinnützig anerkannte Organisation zu entscheiden. In Frage kommen Organisationen wie das Rote Kreuz, die Deutsche Hilfsgemeinschaft, Hamburg, eine der großen caritativen Organisationen und andere. Als weitere Frage ergibt sich, ob wir an dem Gedanken festhalten können, die übernehmende Organisation zu verpflichten, das übernommene Vermögen "zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens" zu verwenden. Vielleicht werden wir hierauf verzichten müssen, weil kaum anzunehmen ist, daß etwa das Deutsche Rote Kreuz bereit wäre, nach Auflösung des IZD unsere Dienste durchzuführen.

.....  
.....  
.....